

*Meuselwitzer Heimat-, Umwelt- und
Naturschutzverein e. V. (MHUN)
Postfach 09
04607 Meuselwitz / Thür.*

Satzung

§ 1 - Name / Sitz / Zweck

1. Der Verein führt den Namen

„Meuselwitzer Heimat-, Umwelt- und Naturschutzverein e. V.“
- nachfolgend „MHUN“ oder „Verein“ genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Meuselwitz / Thüringen und ist unter der Nr. 268 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Altenburg / Thüringen eingetragen.

3. Der „MHUN“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert und pflegt Heimatverbundenheit, Umwelt- und Naturschutz. Im Rahmen dieses Zwecks tritt er für die Erhaltung des Kulturgutes, die Reinhaltung der Schnauder und anderer Gewässer sowie Landschaftsschutzgebiete und dglm. ein und unterstützt diesbezügliche Aktivitäten anderer Organisationen und Vereine.

§ 2 – Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Keine Begünstigung von Personen bei Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Restaurierung und Aufstellung der sich ehemals im Von-Seckendorff-Park befindlichen historischen Sand-steinfiguren.

§ 6 - Verwaltung

Zur Betreuung der Mitglieder und zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten können Geschäftsstellen errichtet werden, die mit haupt- oder nebenberuflichen Kräften besetzt sind. Diese arbeiten nach Weisungen des Vorstandes.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im „MHUN“ können alle natürlichen Personen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind, erwerben.
2. Der „MHUN“ unterscheidet in folgende Mitglieder:

a) Ordentliches Mitglied

Diese sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.

b) Jugendmitglieder

Diese sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Ausbildung befindliche oder Personen mit einem vergleichbaren Status (z.B. Wehrpflicht), die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft hinsichtlich der Beitragspflicht Jugendmitgliedern gleichgestellt werden.

c) Familienmitglieder

Dies sind Beitrag zahlende Ehegatten / Lebenspartner ordentlicher Mitglieder.

d) Ehrenmitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um Kulturgüter, Umwelt, Naturschutz oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.
- Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

e) Fördernde Mitglieder

Als solche können Personen anerkannt werden, die nur passiv dem „MHUN“ beitreten (als Sponsoren oder zur ideellen Unterstützung).

§ 8 - Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den Vorstand zu richten, bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Damit unterwirft sich der Aufgenommene den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach Paragraph 21 bis 79 BGB.
3. Mit der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig.

§ 9 - Beitragspflicht

1. Der „MHUN“ erhebt zur Deckung seiner Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag sowie die erforderlichen Kostenumlagen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Die Kostenumlagen werden nach Maßgabe der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Höhe nach vom Vorstand jeweils für das folgende Jahr beschlossen.

§ 10 - Austritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. September (Poststempel) zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

2. Mit der Abgabe der Kündigungserklärung erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitglieds gegen den „MHUN“. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die fristgerechte Kündigung erfolgt ist, jedoch erst nach Rückgabe der Schlüssel zu Vereinsräumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

§ 11 - Ausschluss

1. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem „MHUN“ ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Verstoß gegen die Satzung trotz Abmahnung durch den Vorstand.
 - b) Wegen Beitragsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss darf jedoch erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen sind.
 - c) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des „MHUN“.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von wenigstens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Poststempel gilt. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, ob es bei dem Ausschluss verbleiben soll oder ob das Mitglied wieder in seine Rechte einzusetzen ist.
3. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Zahlungsrückstände sind sofort nach Wirksamwerden des Ausschließungsbeschlusses auszugleichen.
4. Ein automatischer Ausschluß erfolgt, wenn zwischen Mitglied und Verein länger als drei Jahre aus nicht erkennbaren Gründen kein Kontakt mehr bestand.

§ 12 - Vereinseigentum

Über die Nutzung von Vereinseigentum entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft ist nicht zwingend ein Anspruch auf dieses verbunden.

§ 13 - Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zu Verfügung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Für die Zeit der Mitgliedschaft wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe angeraten.

§ 14 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Bestrebungen sowie die Interessen des Vereins durch stetigen und tätigen Einsatz nach Kräften zu unterstützen;
2. die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und einzuhalten;
3. zu vorbildlichen, kameradschaftlichem Verhalten bei Ausübung der Vereinsarbeit und innerhalb der Vereinsgemeinschaft;
4. die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln;
5. ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres eines Kalenderjahres nachzukommen;
6. die jeweils gültigen Gebührenordnungen einzuhalten.

§ 15 - Ehrungen

Der „MHUN“ nimmt folgende Ehrung vor:

1. Ernennung zum Ehrenmitglied

Es wird auf Paragraph 7 Ziffer 2d verwiesen.

§ 16 - Organe des „MHUN“

Organe des „MHUN“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsprüfer

§ 17 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb des ersten Quartals eines Jahres stattzufinden. Die Einladung und die Tagesordnung sind mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sofern die Wahl des Vorstandes und/oder des Rechnungsprüfers auf der Tagesordnung stehen, bestimmt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Wahlleiter, der für den Wahlgang die Versammlung zu leiten hat.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages
 - f) Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) die zahlenden Familienmitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
5. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ -

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entsprechend werden ungültige Stimmen behandelt. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht des Rechnungsprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

Buchstabe f) steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Vereinsorgans abgelaufen ist oder wenn eine Neuwahl aus einem sonstigen Grunde erforderlich ist.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der exakte Wortlaut anzugeben.

§ 18 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand selbst ist befugt, im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat durch Rundschreiben an sämtliche Mitglieder, das eine Woche vor dem Termin eingegangen sein muss, zu erfolgen.

§ 19 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Rechnungsprüfer
 - bis zu fünf Beisitzern
 - den Vorsitzenden der dem „MHUN“ angegliederten Interessengemeinschaften
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt jedoch in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gem. Paragraph 26 BGB sind nach Vorstandsbeschluss, je einzeln, der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt. Weiterhin sind für außergerichtliche Belange zusätzlich der Schatzmeister und der Schriftführer je einzeln zeichnungsberechtigt.
4. Sofern während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied als Ersatz wählen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann die entsprechende Wahl, jedoch lediglich bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des „MHUN“. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand beschließt stets mit absoluter Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entsprechend werden ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet einer der beiden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
Das Protokoll soll
 - Ort und Zeit der Vorstandssitzung
 - die Namen der Teilnehmer
 - die gefassten Beschlüsse und
 - das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

7. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes, insbesondere die Aufgaben der Beisitzer, regelt der Vorstand intern in eigener Verantwortung.

§ 20 - Mitarbeit

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Fachkräfte zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Tätigkeit und für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen heranziehen.

§ 21 - Der Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Haushaltsführung des Vereins nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren ein Rechnungsprüfer gewählt.
2. Der Rechnungsprüfer erstattet über das Ergebnis seiner Überprüfungen dem Vorstand sofort, sowie der Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung Bericht.
3. Der Rechnungsprüfer übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 22 - Haftpflicht

Für jede Art von Schaden an Personen und Sachen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 23 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 01.12.1989 errichtet und in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 18.03.1990, 16.09.1990, 01.03.1997 und 29.03.2003 geändert und in der ordentlichen Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 in vorliegender Fassung geändert und beschlossen.

Meuselwitz, den 30.03.2012 Meuselwitzer Heimat-, Umwelt-
und Naturschutzverein e.V. (MHUN)

Der Vorstand

Gebührenordnung

1. Aufnahmegebühr

a) für ordentliche Mitglieder	5,- €
b) für fördernde Mitglieder	5,- €
c) für Familienmitglieder	5,- €
d) für Jugendmitglieder	keine

2. Jahresbeitrag

a) für ordentliche Mitglieder	20,- €
b) für fördernde Mitglieder	ab 10,- €
c) für Familienmitglieder	15,- €
d) für Jugendmitglieder	keiner
e) für Ehrenmitglieder	keiner

